

GEMEINDE SANDE

SATZUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Lehmbalje- der Gemeinde Sande vom 16. Dezember 1982

Agrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 18. Oktober 1977 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 497) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I, Seite 2.256) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 15. September 1977 (BGBl. I, Seite 1.763) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 28. Februar 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Lehmbalje- betrifft die Flurstücke 85/2, 86/2, 90/2 und 92/2 der Flur 12 der Gemarkung Gödens.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 20 -Lehmbalje- hat für den Änderungsbereich die Art der baulichen Nutzung als reines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung wird aufgehoben.

§ 3

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Arten von Nutzungen sind nicht zulässig.

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, diese Ausnahmen können also nicht zugelassen werden.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 28. Februar 1985


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1984 die Aufstellung einer 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Lehmbalje- beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19. Oktober 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 18. Oktober 1984 dem Entwurf der 2. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19. Oktober 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung und der Begründung haben vom 6. November 1984 bis einschließlich 5. Dezember 1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Sande, den 28. Februar 1985



[Handwritten signature]
Pichert
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Sande hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Lehmbalje- nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 28. Februar 1985 als Satzung (§ 10 Bundesbaugesetz) sowie die Begründung beschlossen.

Sande, den 28. Februar 1985

[Handwritten signature]
Bürgermeister



[Handwritten signature]
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Weser-Ems (Az.: **309.3-24402-59014**) am heutigen Tage gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 Bundesbaugesetz genehmigt.

Oldenburg, den **5. Juni 1985**

Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage

[Handwritten signature]



Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Lehmbalje- ist gemäß § 12 Bundesbaugesetz am **28.06.85** im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems bekanntgemacht worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Lehmbalje- ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Sande, den **11.07.1985**

[Handwritten signature]
Pichert
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Lehmbalje- ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 -Lehmbalje- nicht geltend gemacht worden.

Sande, den

Pichert
Gemeindedirektor

GEMEINDE SANDE

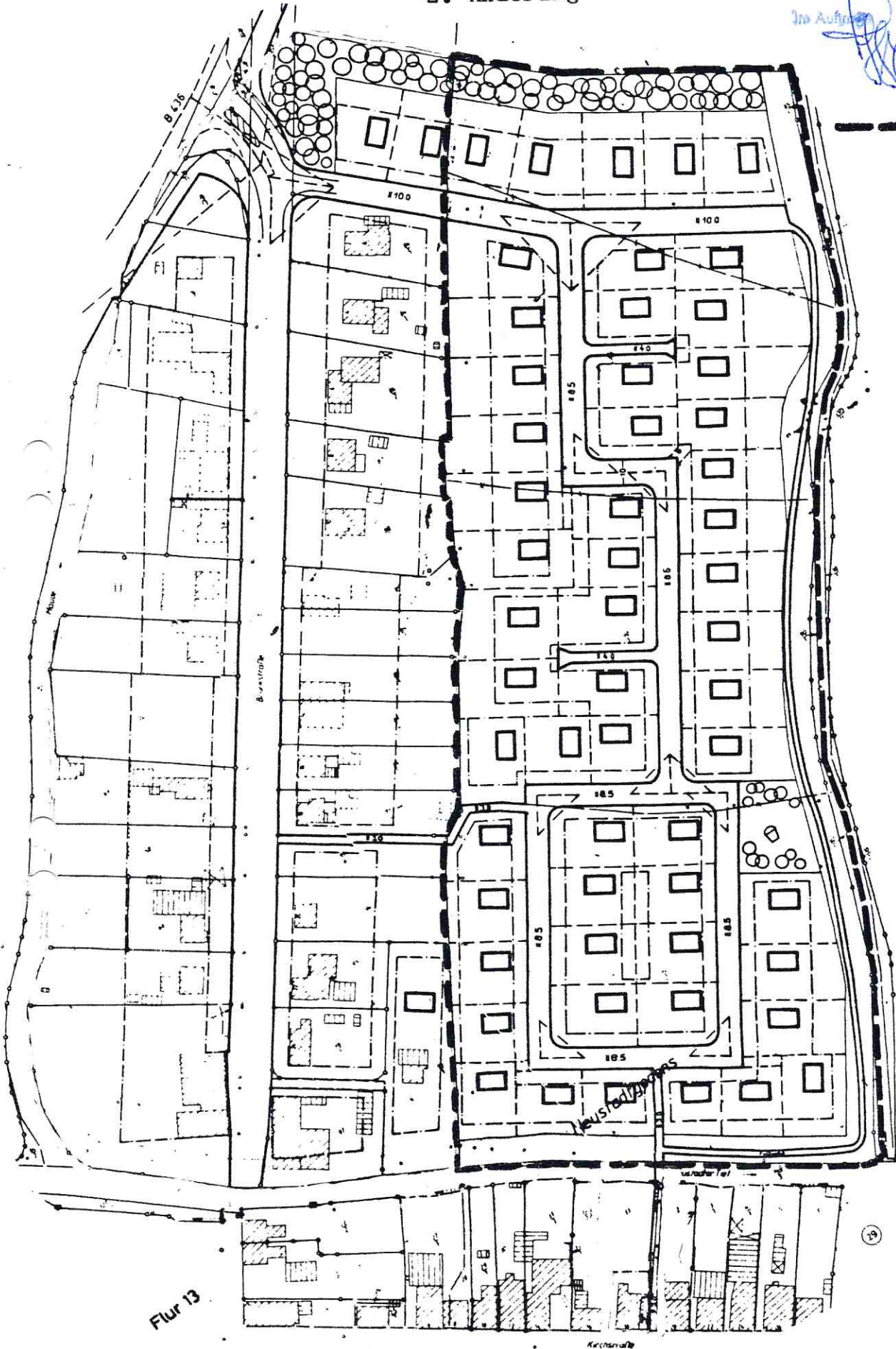
Bebauungsplan Nr. 20 -Lehmbalje-
2. Änderung

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 5. Juni 1935
Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrage

Hofing

--- Geltungs-
bereich



Flur 13

Kirchstraße

Kirchstraße

13